

Zeitschrift:	Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft
Herausgeber:	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Band:	93 (1996)
Heft:	4
Artikel:	Peter Tschümperlin verlässt anfangs 1997 die SKöF
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-838252

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gen erfüllen und damit den Leistungsanspruch geltend machen können. Dies bedeutet, dass die Sozialhilfebehörde die Sozialhilfe verweigern kann. Handelt es sich um eine respektable Bar- oder Kapitalauszahlung, wäre zusätzlich zu prüfen, ob die Rückerstattungsvoraussetzungen nach kantonalem Sozialhilferecht gegeben sind.²³ Um den Rückerstattungsanspruch sicherzustellen, kann vom Sozialhilfebezüger resp. der -bezügerin verlangt werden, dass sie die Freizügigkeitseinrichtung mit dem Gesuch um Auszahlung anweist, den Betrag der Sozialhilfebehörde zu überweisen.²⁴ Ohne entsprechende Anweisung ist die Rückerstattungsforde-

rung zu verfügen und allenfalls auf dem Betreibungsweg geltend zu machen. Sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, kann die Auszahlung mit betreibungsrechtlichem Arrest belegt werden.²⁵

Rente und Sozialhilfe:

Renten stellen Einnahmen dar, die bei der Erstellung eines Sozialhilfebudgets berücksichtigt werden müssen.²⁶ Auch hier besteht die Möglichkeit, dass der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin die Freizügigkeitseinrichtung freiwillig anweist, die Rente der Sozialhilfebehörde auszuzahlen.

*Carlo Tschudi, Fürsprecher
Fürsorgeamt der Stadt Bern, Rechtsdienst*

Peter Tschümperlin verlässt anfangs 1997 die SKöF

Geschäftsführer Peter Tschümperlin, der seit neun Jahren den professionellen Teil der SKöF aufgebaut hat und leitet, hat dem Vorstand der SKöF am 12. März mitgeteilt, dass er auf Ende März 1997 zurücktreten wird. Er wird in einem Jahr nicht nur die Geschäftsstelle des Verbandes, sondern auch die Schweiz verlassen, um sich im Süden Boliviens einer völlig neuen beruflichen und privaten Herausforderung zuzu-

wenden. Nach dannzumal zehnjähriger Tätigkeit, die mit viel Pionierarbeit verbunden gewesen ist, erachtet er die Zeit für eine Veränderung als gekommen, sowohl für sich persönlich als auch für den Verband. Verband und Redaktion werden zu gegebener Zeit das Wirken von Peter Tschümperlin eingehender würdigen. Der Vorstand hat beschlossen, die Geschäftsleitungsstelle landesweit auszuschreiben. *cab*

²³ Z. B. Kanton Bern: Unterstützungen sind unter anderem zurückzuerstatten, wenn der Sozialhilfebezüger resp. die -bezügerin «in günstige Verhältnisse gelangt ist und ihm (die) Rückerstattung ohne ernstliche Beeinträchtigung seines Lebensunterhalts oder des Unterhalts seiner Familie möglich sind» (Art. 25 Ziff. 2 Fürsorgegesetz). Z. B. Kanton Zürich: Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, sofern nicht Verhältnisse vorliegen, die auf eigene Arbeitsleistungen zurückzuführen sind (§ 27 Sozialhilfegesetz); Freizügigkeitsleistungen basieren auf Prämienzahlungen, die auf Arbeitsleistungen gründen – eine Rückerstattung ist demnach ausgeschlossen.

²⁴ Gemäss Art. 466 ff. OR; s. auch BGE 121 III 109 (Widerruf einer Anweisung).

²⁵ Art. 271 ff. SchKG.

²⁶ Ziff. 5 SKöF-Richtlinien für die Bemessung der Sozialhilfe.